

An
61.4
- im Hause -

Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung
Herr Paßgang
Zimmer: B 4.33
Telefon: 02241-13 - 3049
Telefax: 02241-13 - 2005
E-Mail: christoph.passgang
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.02.2011

Mein Zeichen
36.11 72 122-04-85/2011

Datum
18.03.2011

**Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Rhein-Sieg-Kreises;
Änderungen der Haltepunkte Winterscheid/ Winterscheider Mühle gemäß Beschluss des
Planungs- und Verkehrsausschusses vom 18.02.2011**

Zu o.g. Thematik fand am heutigen Tag gemeinsam mit einem Vertreter der Kreispolizeibehörde eine Ortsbesichtigung statt, in dem die seitens der RSVG geplanten Änderungen in Augenschein genommen und hinsichtlich möglicher Gefahrenmomente geprüft wurden.

Das Ergebnis kann wie folgt festgehalten werden:

- Gegen die Verlegung der Bushaltestellen „Winterscheid Kirche“ für beide Fahrtrichtungen bestehen keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Standorte (Bereich Kirchmauer in Höhe der Telefonzelle bzw. gegenüber im Bereich des sehr breiten Hochbordes vor der Gaststätte „Zur Post“) bieten ausreichend dimensionierte, beleuchtete Aufstellflächen und ermöglichen so ein sicheres Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste.
- Der Forderung der RSVG, die bestehende „rechts-vor-links“-Regelung entlang der Kirchstraße gänzlich aufzuheben, kann auch nach erneuter Prüfung vor Ort von Seiten des SVA und der KPB nicht entsprochen werden. Die Kirchstraße ist als Teil eines umfassenden Verkehrsberuhigungskonzeptes in allen gemeindlichen Nebenstraßen in Ruppichteroth als 30km/h-Zone ausgewiesen. Maßgebender Faktor für die Einhaltung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung ist die bestehende Vorrangregelung „rechts-vor-links“. Würde diese Basis zu Gunsten geringfügiger Komfortverbesserungen für den Linienbetrieb aufgegeben, wird speziell die örtliche Topografie (Gefällstrecke) dazu führen, dass das Geschwindigkeitsniveau des Individualverkehrs auf ein für eine 30-Zone unverträgliches Maß ansteigt. Dies ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu verantworten.

Um den Belangen der RSVG im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten dennoch Rechnung zu tragen, bestehen keine Bedenken, die Vorrangregelung zumindest an der nur unzureichend einsehbaren Einmündung „Schwalbenweg“ zu Gunsten der Kirchstraße umzukehren. Somit verblieben je Fahrtrichtung lediglich zwei zu beachtende, vorrangige Einmündungen, durch die keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Linienverkehrs zu erwarten sind.


(Siegberg)